

Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung.

Ein Vortrag
von A. WERMINGHOFF.

Wer immer sich einmal mit alten Handschriften beschäftigt hat, kennt den paläographischen Kunstausdruck der Quaternionen. Er bezeichnet eine Lage von vier gleich großen Blättern, die gleichzeitig in die Codices eingehftet wurden, sodaß dank der gemeinsamen, in der Mitte der Blätter angebrachten Naht das Beschreiben von sechzehn Seiten ermöglicht wurde. Solch Verfahren beobachten wir noch heute bei den gedruckten Büchern des gewöhnlichen Oktavformats; je sechzehn Druckseiten bilden einen Bogen. So wird denn die Überschrift unserer anspruchlosen Notizen vorerst Befremden erwecken. „Quaternionen der Reichsverfassung“, so hören wir sagen, „was für ein seltsamer Titel!“ Uns ist es genau so ergangen, als wir die Worte zum ersten Male lasen, aber sie werden sofort klar, wenn der Versuch gemacht ist, ihren Begriff in aller Kürze zu umschreiben. Man versteht unter Quaternionen der Reichsverfassung Aufzählungen der rechtlich abgestuften Stände im alten deutschen Reich, in denen je vier namentlich aufgeführte Vertreter des einzelnen Standes diesen veranschaulichen sollen. Derartige Aufzählungen, sog. Quaternionenreihen, sind demnach der literarische Niederschlag einer mittelalterlichen Theorie, die gewirkt hat bis auf die Gegenwart. Unbegründet ist die Anschauung, als handele es sich nur um Reichsstände: denn mit diesem Worte verbindet sich sofort der Begriff der Reichsstandschaft, d. h. der Befugnis zu Sitz

und Stimme auf dem Reichstag. Es wird sich ergeben, daß nur ein Teil der in den Quaternionenreihen genannten Stände zum Erscheinen in den Reichsversammlungen berechtigt war.

Wir suchen zwei Fragen zu beantworten, einmal die nach dem Ursprung der Theorie, sodann die nach ihrem Fortleben. Beide Erörterungen zusammen werden schließlich Gelegenheit geben, die staatsrechtliche Bedeutung der Quaternionen auf das ihnen gebührende Maß einzuschränken.

Bei einer Untersuchung über den Ursprung der Theorie werden unwillkürlich mehrere auch im Mittelalter bekannte Analogien einfallen, die zunächst freilich nur in der Vierzahl ihr Tertium comparationis aufweisen. Das Alte Testament enthält vier große Propheten, das Neue vier Evangelien. Bekanntter als die mystische Deutung der vier Ecken des Kreuzes Christi ist die jenes Traumgesichtes, das vor Zeiten die Nachtruhe Seiner Majestät des Königs Nebukadnezar gestört haben soll. Daniel wußte es auf vier Reiche zu beziehen, deren eines das andere ablösen würde. In der Geschichte der Historiographie spielt die oft zitierte Stelle im Propheten Daniel (Kap. 2, Vers 31 ff.) eine bedeutsame Rolle: zuerst der Bischof Hippolytus von Alexandrien, dann der hl. Hieronymus setzten jene Reiche mit denen der Babylonier, der Meder und Perser, der Makedonier und der Römer gleich; das römische aber sollte bestehen bis zum Untergang der Welt. Noch im 16. Jahrhundert hat Johannes Sleidanus sein Lehrbuch der Universalgeschichte überschrieben „*De quattuor monarchiis*“; man zählt über siebenzig Auflagen, die es nacheinander erlebt hat; eine französische Übersetzung wurde dem Unterricht des späteren Königs Friedrich Wilhelm I. zugrunde gelegt.

Eine Reihe anderer Verwendungen der Vierzahl mag nur beiläufig erwähnt sein. Man sprach u. a. von vier Elementen, vier Temperamenten und ebensovielen Kardinaltugenden, kannte das Quadrivium als die Vereinigung von vier Disziplinen des Unterrichts, der Arithmetik und Geometrie, Musik und Astronomie. Die Vierzahl begegnet auch in der nichtdeutschen Literatur. Die Weisungen Buddhas sind in den sog. vier heiligen Weisheiten niedergelegt, und nur wer sie kennt, gelangt zur Vollendung. Die altindische Sage berichtet von den Weltelefanten

der vier Himmelsgegenden, die im Himalaja ihre Zähne an den Bäumen reiben, die Edda von vier Hirschen, die an den Zweigen der Weltesche nagen. In den arabischen Märchenerzählungen von „Tausend und eine Nacht“ begegnet eine Stadt, deren Einwohnerschaft sich zusammensetzt aus den Zünften der Moslems, Christen, Juden und Magier; das Minaret soll sich erheben auf vier Grundmauern; Harfe, Laute, Zither und Flöte gehören zusammen, um harmonische Musik zu erzeugen.

Die angeführten Analogien aber helfen doch nicht viel weiter. Eher scheinen dazu solche Aufzeichnungen geeignet, die mit der Vierzahl zugleich ein Moment des Rechts verknüpfen. Der erste Prolog der *Lex Salica*, des Volksrechts also der salischen Franken aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, weiß zu berichten von vier Männern, Wisogastis und Salegastis, Hodogastis und Widugastis, die auf drei Malstätten ihre Weistümer vortrugen. Nach dem Gesetzbuch selbst soll der zahlungsunfähige Wergeldschuldner von seinem Gläubiger an vier Gerichtsstätten zur Lösung ausgetrieben werden; vier Holzstäbe sollen in vier Teile gebrochen und nach verschiedenen Seiten hingeworfen werden. Der jüngere *Edictus Rothari*, das Gesetzbuch also des Langobardenkönigs Rothari vom Jahre 643, kennt eine Form der Freilassung *in quadriuiis*; hierbei soll zum Freizulassenden gesagt werden: „Gehe hin; alle vier Wege stehen dir dafür offen.“ Eine jüngere Rechtsaufzeichnung aus Rügen, die aber zweifellos auf älteren Brauch zurückgeht, bestimmt, daß jeder, der eines Edelmannes Tochter Gewalt antut, gevierteilt und daß an vier Orten des Landes je ein Teil, 18 Schuh hoch über der Erde, aufgehängt werden soll. Diese Aufzeichnungen leiten passend über zu solchen, die sich mit Einrichtungen des mittelalterlichen römisch-deutschen Kaiserreichs befassen. Im 12. Jahrhundert besingt ein Zeitgenosse Friedrichs I., Gottfried von Viterbo, die *quattuor sedes principales imperii*, und diese sind ihm wie dem um ein Jahrhundert jüngeren Publizisten Jordanus von Osnabrück die Städte Aachen, Arles, Monza und Rom, weil in einer jeden von ihnen der deutsche König mit einer besonderen Krone geschmückt werden soll. Noch im Jahre 1474 erwähnt Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg eine Äußerung Kaiser

Friedrichs III., die an der Vierzahl der Kronen festhält, nur an Stelle derjenigen von Monza die von Mailand eingesetzt hat. Bei der Kaiserkrönung in Rom schwingt der Kaiser das ihm vom Papst übergebene Reichsschwert; er mag es, so heißt es in einem Gedicht, *„in vier wege strecken; daz mag wol erschrecken dez keisers widersachen.“* In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hat Niederdeutschland sein Rechtsbuch erhalten, den Sachsenspiegel des Eike von Repgau aus dem heute anhaltischen Dorfe Reppichau. Nach ihm hat ein jedes deutsche Land seinen Herzog, Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken; die aber sollen alle früher Könige gewesen und erst später Herzöge genannt worden sein; einige Handschriften des Rechtsbuchs wissen zu berichten von den Pfalzgrafen der genannten Landschaften, und ihre Fassung ist dann übergegangen in den sog. Deutschenpiegel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und den sog. Schwabenspiegel aus den Jahren 1274/75. *„In deutschen Landen,“* so sagt das süddeutsche Rechtsbuch, *„hat jegliches Land seinen Pfalzgrafen, Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken. Diese Länder waren früher Königreiche, aber als Julius“* — gemeint ist Julius Cäsar — *„das deutsche Land bezwang, da wollte er nicht mehr, daß über die deutschen Länder andere Königreiche seien außer seinem eigenen.“* Von den sieben Kurfürsten des Reiches sind vier weltlich, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Die Wahltheorie des Sachsenspiegels hatte den Böhmen mit der Begründung ausschalten wollen, er sei kein Deutscher; jedem anderen Wähler dagegen gab sie ein Erzamt, dem Pfalzgrafen bei Rhein das des Truchsessen, der Sachse sollte des Reiches Marschall, der Brandenburger des Reiches Kämmerer sein. In der Folge ist dann jedem Kurfürsten das ihm von Eike zugedachte Amt verblieben; den Kreis der weltlichen Kurfürsten hat die spätere Entwicklung — auf einzelne Schwankungen soll hier nicht eingegangen werden — durch Einfügung des gerade vom Spiegler abgelehnten Böhmenkönigs nicht nur erweitert, sondern auch abgeschlossen. *„Her künec von Beheim, dran sult er gedenken, daz man iuch nennt des riches werden schenken,“* — so hatte der Dichter Reinmar von Zweter (Mitte des 13. Jahr-

hundreds) dem Böhmen zugerufen. Die Glosse zur Dekretale *Venerabilem* des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1202 – sie geht zurück auf den Apparatus, d. h. die Erläuterung des Kardinals von Ostia, Heinrich von Segusio, zu den fünf Büchern Dekretalen – kennt vier weltliche Kurfürsten und ebenso die bald weitverbreiteten Verse des Chronisten Martin von Toppau am Ende des 13. Jahrhunderts:

*„Maguntinensis, Coloniensis, Treverensis,
Quilibet imperii sit cancellarius horum,
Marchio prepositus camere, dux portitor ensis,
Est Palatinus dapifer, pincerna Bohemus.“*

Mit der Reihe der vier weltlichen Kurfürsten aber ist das Vorbild gegeben für die ältesten Aufzählungen von Quaternionen der Reichsverfassung. Überliefert sind sie durch ein Kopialbuch des 15. Jahrhunderts aus der Abtei Murbach bei Colmar, durch ein Gedicht vom Jahre 1422, den Dialog *De nobilitate et rusticitate* des Schweizers Felix Hemmerli (geschrieben 1444 – 1450) und das älteste deutsche Staatsrecht des Basler Juristen Peter von Andlau aus dem Jahre 1460; ergänzend treten hinzu zwei Drucke der Goldenen Bulle von 1470–1480 und vom Jahre 1485. Eine jede dieser Quellen umspannt zehn Reihen mit je vier Vertretern der Fürsten oder Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Semperfreien oder Freiherren, Ritter, Städte, Dörfer und Bauern, im ganzen also 40 Namen. Die Art aber dieser Aufzählungen wird wohl dadurch klar, daß wir den Wortlaut der zuerstgenannten, der Murbacher, paraphrasieren und ihn da, wo er offensichtlich verstümmelt ist, durch Hemmerlis Angaben ergänzen.

Nota zum ersten, so heißt es da, daß das heilige Römische Reich ist gesetzt worden in deutschen Landen von Päpsten und Kardinälen und anderen Meistern der heiligen Schrift, darum weil es sich fand, daß kein Land würdiger wäre noch kein Volk gottesfürchtiger, es auch in keinem Lande mehr edle und rechtgeborene Fürsten und Herren gäbe. Darum ist zu wissen, daß das heilige Römische Reich gesetzt ist auf vier Säulen: die erste ist der Pfalzgraf bei Rhein, die zweite der Herzog von Braunschweig, die dritte der Herzog von Lothringen, die vierte

Herzog von Schwaben. Weiter ist das Reich gesetzt auf vier Markgrafen, nämlich auf die von Mähren, Meißen, Brandenburg und Lothringen. Es folgen die vier Landgrafen von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg und des Elsaß; ihnen schließen sich an die Burggrafen von Nürnberg, Magdeburg, Strauburg und Rhineck, die Grafen von Kleve, Schwarzburg, Cilly und Savoyen. Vier Reichsgrafen von Limburg, Duxis, Westerbürg und Alwalde, vier Reichsminister von Andlau, Strungedach (die übrigen Aufzeichnungen heißen hier Strongendach oder Strandek), Meldingen und Frauenberg leiten über zu den Vertretern der Städte, Dörfer und Bauern. Das Reich ist gesetzt auf vier Städte, nämlich Augsburg, Mainz, Straßburg und Lübeck. Vier Dörfer, Bamberg, Schlettstadt, Ulm und Ulm, vier Bauern, die von Köln, Regensburg, Passau und Salzburg, bilden den Abschluß. „Das sind vier Reichspauern mit witz; der grunt soll das reich auch halten,“ charakterisiert sie das Gedicht von 1422.

Aus dieser Übersicht ergibt sich nun ein Mehrfaches mit größerer Sicherheit. Sie erweckt zunächst den Eindruck der völligen Willkür. Vergebens fragt man sich, aus welchem Grunde gerade die genannten Fürsten, Markgrafen usw. in den einzelnen Abschnitten der Aufzählung stehen, z. B. der Pfalzgraf bei Rhein und der Markgraf von Brandenburg, die doch als Kurfürsten hier nicht mehr in Betracht kamen. Die Antwort kann doch nur folgende sein: jedes Zahlenschema bindet seinen Urheber, und dem einmal aufgestellten Zahlenschema zuliebe, das eben wohl oder übel eingehalten, d. h. ausgefüllt werden mußte, traten der Pfalzgraf und der Brandenburger noch einmal in diese Reihen, obwohl diese sozusagen im Hauptamte Kurfürsten waren. Der Pfalzgraf wird auf eine Stufe gestellt mit den Herzögen. Unter diesen steht, genau wie im Sachsen- und im sog. Schwabenspiegel, der Herzog von Schwaben aufgeführt. Herzöge von Schwaben gab es nicht mehr seit dem Aussterben der Hohenstaufen, und es gewährt einen Einblick in die Kritik selbst eines Mannes wie Peter von Andlau, wenn dieser ganz naiv bemerkt, das Reich sei wohl gegründet auf vier Herzöge, aber das Haus des Herzogs von Schwaben sei nun ausgestorben; tadeln müsse man daher

den schwäbischen Adel, weil er es vernachlässigt habe, dem verwaisten Fürstentume ein neues Haupt zu geben. Willkürlich ferner ist die Zuweisung der Städte Bamberg, Schlettstadt, Hagenau und Ulm zu den vier Dörfern. Nur für Bamberg findet sich vielleicht eine Erklärung, nämlich das Fehlen der Ummauerung, die seit dem 13. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, als rechtliches Erfordernis für den Begriff der Stadt angesehen wurde; nur im Vorbeigehen mag daran erinnert sein, daß Burg die älteste deutsche Bezeichnung ist für Stadt, Bürger der Name für ihren vollberechtigten Insassen. Unerklärlich auch bleibt, wenn man nicht völlige Willkür annimmt, wie die Städte – nach einer anderen Lesart die Bistümer – Köln, Regensburg, Konstanz und Salzburg zu der Ehre kommen, den Bauern zu stellen. Für Köln jedenfalls dürfen zur Erklärung nicht spätere Etymologien herangezogen werden wie *Colonia colens omnia* oder die Gleichsetzung von *Coloniensis* mit *colonus*, also Bauer, schließlich nicht die spätere Verkörperung des Kölnischen Bürgerturns durch die Gestalt eines Bauern. Denn diese ist erst hervorgerufen eben durch die Aufführung Kölns in der Reihe der Quaternionen; gerade sie ist die Grundlage des noch heute angewandten Spruches: „Halt fest am Reich, du Kölscher Bauer – Wie es auch falle, ob süß ob sauer.“

Ist aber damit die Willkür in der Zuweisung der einzelnen Vertreter zu den Quaternionen erwiesen, so ergeben sich gerade aus den Namen und den Titeln der Vertreter, soweit sie nicht uns unverständlich sind, Fingerzeige für die zeitliche Festlegung des Entstehens der Theorie selbst. Einmal nämlich wurden die Grafen von Savoyen im Jahre 1416 durch König Sigismund zu Herzögen erhoben; in jener Reihe aber erscheinen sie unter den Grafen. Damit ist also ein *Terminus ante quem* gegeben: die Serie muß vor dem Jahre 1416 niedergeschrieben sein. Noch ins 14. Jahrhundert hinein könnte die Beobachtung führen, daß der letzte Landgraf des Niederelsaß im Jahre 1376 gestorben ist und die Landgrafenwürde dem Bischof von Straßburg zufiel. Wir tragen Bedenken, diesen Schluß als vollgültig anzusehen; die Erwähnung des seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gar nicht mehr vorhandenen Herzogs von Schwaben, an den bereits erinnert

[The following text is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a detailed report, covering the majority of the page.]

deutlich die Worte der Goldenen Bulle durch, denn in ihr werden die vier weltlichen Kurfürsten als die Säulen des Reiches (*columnae imperii*) bezeichnet; stürzten sie ein, so kämen auch die Grundmauern des Gebäudes (*bases totius edificii*), die Grundmauern also des künstlichen Baues der Reichsverfassung, zu Falle. Es ergibt sich hiernach das Jahr 1356 als Terminus post quem für die Entstehung der Theorie. Sie ist zu charakterisieren als ein Versuch, die tatsächlich vorhandenen Abstufungen der weltlichen Macht im Reiche zu verdeutlichen, sie dem Gedächtnis einzuprägen durch willkürlich ausgewählte und zusammengestellte Quatuorvirate. Ihr Vorbild war die Zahl der vier weltlichen Kurfürsten, die deshalb nicht mehr an der Spitze der Aufzählungen erscheinen, weil sie in der Goldenen Bulle selbst aufgeführt und ausreichend durch die Angabe ihrer Rechte und Pflichten charakterisiert waren. Nur die weltliche Obrigkeit im Reich ist berücksichtigt; an die drei geistlichen Kurfürsten konnte ein Liebhaber der Vierzahl mit dem besten Willen sein Schema nicht anknüpfen; auch die Städte gelten ja als Inhaberinnen der weltlichen Gewalt. Kein Gewicht ist gelegt auf die Reichsstandschaft. Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung sind niemals auf den Reichstagen des alten Deutschen Reiches erschienen. Mit den Heerschildstufen des Lehnrechts lassen sich die Rangstufen der Quaternionentheorie nur ganz von ferne vergleichen.

Die Heimat der Theorie selbst bleibt unbekannt, und nur den Wert einer Vermutung hat es, wenn wir sie in Süddeutschland suchen, nicht weil mehrere der ständischen Vertreter hier sozusagen heimatberechtigt sind, sondern weil aus Süddeutschland unsere ältesten Zeugnisse für ihre Überlieferung stammen. Unbekannt bleibt schließlich ihr Urheber, in dem die Vorliebe für das Spiel mit Zahlen und ihrer Symbolik, wie sie dem ganzen Mittelalter eigen ist, sich verband mit einer naiven Anteilnahme an den Formen der deutschen Reichsverfassung, so gut oder so schlecht er über sie Bescheid wußte. Eingewirkt hat auf ihn, wenn die Vermutung statthaft ist, die Bekanntschaft mit dem französischen Kartenspiel. Auch in ihm geht die Einteilung in vier Farben mit bestimmten Figuren bis ins ausgehende 14. Jahrhundert zurück. Die vier Könige sind die

präsentanten der Monarchien und stellen David, Alexander, Charlemagne und zuletzt den König von Frankreich als den Nachfolger Karls des Großen dar; die vier Damen versinnbildlichen Judith, Salome, Rahel und die französische Königin, die vier Buben den vier Königen Frankreichs in seinen sagenhaften und historisch beglaubigten Taten. Wie dem aber auch sei, hier fand sich jedenfalls eine Analogie, deren Entstehungszeit nicht im Widerspruch steht mit dem, was wir über das Alter der Quaternionentheorie selbst wissen zu mittel haben. —

Nur wenige Worte noch über ihre weitere Verbreitung und Entwicklung. Je weiter man sich vom Ausgangspunkt der Untersuchung entfernt, desto dichter wird das Gewölk der Quaternionen. Bald gab es solche für einzelne Landschaften,¹⁾ und häufig ist daher die boshafte Bemerkung eines späteren Autors: „Ist Wunder, daß diejenigen, so diese Quaterniones zum Gedächtnis gedichtet, gesticket und geflicket, nicht auch vier Äbte, vier Universitäten, vier Künstler und vier Handwerker, vier Tagelöhner usw. für Glieder des Reiches angesetzt haben.“ Die Vermehrung schmeichelte eben denen, die ihre Namen in so hoher Gesellschaft als die ersten ihres Ranges genannt werden. Bald kannte man Quaternionen für Reich und Kirche. Ein Buch mit dem Titel *Quadrivium ecclesiae* vom Jahre 1504 verglich sie mit einem Wagen, dessen vier Räder Papst, Kaiser, Bischof und Pfarrer seien. Allen solchen Abarten gegenüber beschränken wir uns auf die Quaternionen der Reichsverfassung, geben aber auch hier nur eine Auswahl, da es keinen Zweck hat, alle Texte vorzuführen. Ursprünglich waren nur zehn Quaternionen aufgestellt worden; die Folgezeit hat diese Zahl bald vermindert, bald erweitert. Schon im 15. Jahrhundert fügte man zu den vier Kirchen des Reiches hinzu, nämlich „Rom an der Teyffer, Prag an der Deißel, Massor an der Weichsel, Metz an der Musel,“ vier fliegende Banner, ebenso viele Kurgrafen, Amtleute, Vögte, Bürgermeister, vier Herren in Italien und endlich vier Knechte. Das „Wappenbuch des heiligen Römischen Reiches und der

¹⁾ Wir konnten nicht feststellen, was es für eine Bewandnis habe mit dem Landtage von Ratzeburg im Mecklenburgischen, der aus vier Großgrundbesitzern, vier Pastoren, ebensoviel Schullehrern und vier Bauern zusammengesetzt sein, aber aus Diätenmangel sich nicht versammeln soll.

allgemeinen Christenheit^a von Martin Schrot (erschieden im Jahre 1581) zählt unter der Überschrift: „Folgen die stend, so von alters her ämpter im Reiche gehabt,“ im ganzen 40 Quaternionen auf. Zu den schon bekannten sind Freigrafen, Erbtruchessen und Erbschenken in der stereotypen Vierzahl hinzugekommen, und den guten Martin Schrot ficht es nicht weiter an, daß er für die Küchenmeister und die Stallmeister nur je zwei Vertreter namhaft machen kann, bei den fehlenden durch einen vielsagenden Gedankenstrich den freundlichen Leser bitten muß, seiner mangelnden Phantasie aufzuhelfen. Zu allem kommt, daß diese Ausgeburten der Spielerei sich verbanden mit der Afterwissenschaft der Heraldik, die anderseits aus ihnen reiche Nahrung zu gewinnen verstand. Schon in den Handschriften des Kölner Chronisten Heinrich von Beeck vom Jahre 1472 sind sie verwertet; sein Autograph, jetzt im Besitz des Kölner Stadtarchivs, enthält die flüchtige Skizze eines Doppeladlers; auf der Brust trägt er ein Kreuzifix, auf seinen Köpfen je eine, auf den Flügeln je zwei Kronen. Die Flügel weisen je fünf Kreise auf mit den Inschriften: vier Herzöge, vier Markgrafen und so weiter bis herunter zu den vier *coloni*. Ausgeführt ist dann jedes einzelne Wappen in der Reinschrift der Chronik, nicht ohne daß hier der Raumangel zu einigen Einschränkungen geführt hat. Hand in Hand geht damit die künstlerische Verwertung der Quaternionen, zunächst in den Bilderzyklen des Frankfurter Römers, die angeblich schon aus dem Jahre 1415 stammen sollen, heute aber nur in späteren und vom Verdacht der Interpolation nicht freien Nachzeichnungen überliefert sind, sodann in den Holztäfeleien des Rathaussaales zu Überlingen am Bodensee, einem Werk des Melchior Ruß aus den Jahren 1492 bis 1494. Nichts kann be-
redteres Zeugnis ablegen für die Verbreitung und das Ansehen der Theorie als gerade diese Darstellungen durch künstlerische Mittel: hier wie dort war es der Rat einer reichen Reichsstadt, der in seinem Schmucksaal sie verewigt wünschte. Man kann jedoch auch bedauern, daß ein Spiel der Phantasie solcher Ehre teilhaftig wurde; die in der Reichsverfassung selbst begründeten tatsächlichen Vorgänge wie die Königswahl und Königskronung haben nur zu selten eine Darstellung von Künstlerhand

erhalten, das Kurfürstenkollegium nur eine einzige in den sieben Statuen am älteren Aachener Rathaus aus den Jahren 1257 bis 1266. In den Ausgang des 15. und in den Beginn des 16. Jahrhunderts fällt endlich die Erwähnung der Lehre von den Quaternionen in Urkunden von Reichsfürsten und Kaiser Maximilian I. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg bezeugt im Jahre 1480 dem Grafen von Plauen, daß im heiligen Römischen Reich sechzehn Fürstentümer bestehen, je vier Herzogtümer, Landgrafschaften, Markgrafschaften und Burggraftümer; zu den letzteren gehöre Meißen und sei nun im Besitze derer von Plauen. Auf einem Reichstag von Augsburg — man kann also an den von 1500, 1510 oder 1518 denken — ließ Maximilian I. an Stelle des Geschlechtes derer von Meldingen die Herren von Weißenbach in den Quaternio der Ritter einrücken, genau wie 1552 kraft kaiserlichen Privilegs die von Karlowitz den Platz derer von Strandeck erhielten. Im Jahre 1518 verbriefte Maximilian den Grafen Günther, Heinrich und Balthasar von Schwarzburg und ihrer Nachkommenschaft, daß der Graf von Schwarzburg einer aus den vier Grafen des Reichs sein solle, also daß „gedachte Grafen, ihre Erben und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten auf allen Reichstagen und Versammlungen des heiligen Römischen Reichs ihren Stand der Viergrafen haben und dafür gehalten werden sollen und ihnen kein Eintrag, Irrniß noch Verhinderung gethan werde.“ Noch mehrere Male haben spätere Kaiser dieses Privileg bestätigt; noch heute führen die Fürsten von Schwarzburg die Bezeichnung „einer der Viergrafen des Reiches“ in ihrem Titel.

Soviel ist sicher, irgendwelche praktische Vorrechte waren niemals, weder für sie noch für irgend ein anderes Geschlecht, mit der Zugehörigkeit zu irgend einem der Quaternionen allein verknüpft. Sie war nicht die Voraussetzung für die Reichsstand-schaft, die vielmehr sich nur gründen konnte auf die Reichs-unmittelbarkeit. Was allein sie gewähren konnte, war ein Name, ein Titel und vielleicht auch der tatsächlich doch bedeutungslose Vorzug beim Vortritt in den feierlichen Versammlungen und Aufzügen, bei dem Sitz in den Versammlungen vor anderen der gleichen Rangstufe. Eine materielle Bedeutung hinsichtlich reichs-

ständischer Rechte verlieh sie nicht. Daran ist unbedingt festzuhalten im Gegensatz zu den Interpreten der Theorie im 17. und 18. Jahrhundert. Durchaus unhistorisch ist ihre Behauptung, jeder Quaternio bezeichne einen Ausschuß aus der ihm entsprechenden Kategorie der Reichsmagnaten und Stände, durchaus unkritisch sind ihre Herleitungsversuche. Nur einer sei erwähnt, da er noch in dem großen Katakombenwerk, der Enzyklopädie von Ersch und Gruber, verewigt ist: Otto III. bereits habe im Jahre 996 die Grafen von Cleve zu Viergrafen erhoben. Das ist natürlich eine Fabel so gut wie die mittelalterliche und noch vor Jahren verteidigte von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch denselben Kaiser. Die Herleitung der Quaternionentheorie, wie wir sie zu begründen versuchten, kennzeichnet zugleich ihren Wert. Er ist nicht allzugroß, und es wäre töricht, das irgendwie in Abrede zu stellen, aber die Theorie hat deshalb eine Betrachtung verdient, weil sie anknüpfte an das Staatsrecht des 14. und 15. Jahrhunderts. Dieses ist längst verdrängt, ersetzt durch neuere und, trägt nicht alles, auch bessere Gestaltungen, aber auf einige Spuren und Überbleibsel, die als Reliquien gleichsam der Vergangenheit in die Gegenwart sich hinübergerettet haben, glaubten wir aufmerksam machen zu dürfen.¹⁾

¹⁾ Weitere Belege findet der Leser bei K. P. Lepsius (Kleine Schriften, Magdeburg 1855, III, S. 197 ff.), L. Korth (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln XIV, 1888, S. 117 ff.), J. Hürbin (Peter von Andlau, Straßburg 1897, S. 223 ff.) und Wilckens (Vierteljahrsschrift für Wappen- und Familienkunde, Berlin 1900, S. 207 ff.); vgl. auch W. Knopf, Zur Geschichte der typischen Zahlen in der deutschen Literatur des Mittelalters (Leipziger Diss. 1902), S. 26 ff. Dankbar sei dieser Vorarbeiten gedacht, obwohl es uns nicht so sehr auf Vollständigkeit der Zeugnisse als auf Heraushebung der typischen Beispiele ankommen mußte.